

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tierpfleger/-in

BGBl. II Nr. 64/1997 5. März 1997

### GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand „**Prüfarbeit**“ hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:

- a) Vorbereiten von Tierunterkünften,
- b) Zusammenstellen des Futters für eine bestimmte Tierart oder –gruppe,
- c) Ansetzen von Zuchttieren laut gewünschtem Zuchtverfahren und Geschlechtsverhältnis,
- d) Vorbereiten für tierärztliche Behandlung oder für einen Tierversuch,
- e) Vorbereiten eines Tiertransportes einschließlich der Transportpapiere,
- f) Wägen, Sortieren und Markieren von Labortieren.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand „**Fachgespräch**“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Sauberkeit der Ausführung,
- b) fachgerechtes Behandeln der Tiere,
- c) Gewissenhaftigkeit bei der Ausführung der Prüfarbeit.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tierpfleger/-in

BGBl. II Nr. 64/1997 5. März 1997

### THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung, BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand „**Fachrechnen**“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Futterberechnung,
- b) Zuchtberechnung,
- c) Berechnung von gewünschten Konzentrationen,
- d) Preiskalkulation.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand „**Fachkunde**“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Tierernährung,
- b) Genetik und Zuchtmethodik,
- c) Hygiene,
- d) allgemeine Krankheitslehre,
- e) Haltungs-, Pflege- und Fütterungstechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.